

Spitex Gäu

Datenschutzerklärung

1.	Zweck und Umfang	2
2.	Gesetzliche Grundlagen	
3.	Begriffe	2
4.	Geltungsbereich	
5.	Zielsetzung	
6.	Grundsätze des Datenschutzes	
6.1	Rechtmässigkeit	
6.2	Verhältnismässigkeit	
6.3	Zweckbindung	3
6.4	Transparenz	
6.5	Datenqualität	3
6.6	Treu und Glauben	
7.	Datensicherheit: Massnahmen	3
7.1	Organisatorische Massnahmen	
7.2	Technische Massnahmen	3
7.3	Archivierung	4
7.4	Vernichtung	4
8.	Rechte der betroffenen Personen	4
8.1	Aufklärung/Orientierung	
8.2	Auskunfts-/Einsichtsrecht	
8.3	Recht auf Berichtigung	
8.4	Sperrung/Verweigerung der Datenbekanntgabe	5
9.	Handlungsanleitungen	
9.1	Verhalten bei telefonischen und schriftlichen Anfragen	
9.2	Grundsätze der E-Mail-Nutzung	5
9.3	Verwendung Bild-/Tonaufnahmen	
10.	Bekanntgabe von Gesundheitsdaten an Dritte	
10.1	Auskunftsregelungen gegenüber Krankenversicherern	
10.2	Auskunftsregelungen gegenüber Medizinalpersonen	
10.3	Auskunftsregelungen gegenüber Behörden	
10.4	Auskunftsregelungen gegenüber Dritten und Vorstandsmitgliedern	
10.5	Auskunftsregelungen gegenüber Verwandten, Nachbarn und Freunden	
11.	Verantwortlichkeiten	
11.1	Vorstand	
11.2	Geschäftsleitung	
11.3	Datenschutzverantwortliche	
11.4	Leitung HR	8
11.5	Führungspersonen	8
11.6	Mitarbeitende	
12	Anhang 1: Regriffe	q

[Titel]



1. Zweck und Umfang

Das vorliegende Datenschutzkonzept von Spitex Gäu trägt der Bedeutung und dem Stellenwert des Datenschutzes im Sinne der Achtung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte ihrer Kundinnen und Kunden, ihrer Mitarbeitenden und allenfalls auch ihrer Geschäftspartner Rechnung. Es bildet die verbindliche Grundlage für alle datenschutzrelevanten Massnahmen und Aktivitäten in der Spitex Gäu, namentlich für das Bearbeiten von

- Personendaten der Kundinnen und Kunden;
- Personendaten der Mitarbeitenden, inklusive Daten über Stellenbewerbende und ehemalige Mitarbeitende:
- · Informationen über Geschäftspartner und weitere Dritte, soweit Personendaten betroffen sind.

2. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für dieses Datenschutzkonzept ist das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG; SR 235.1) und die Verordnung über den Datenschutz vom 31. August.2022 (DSV; SR 235.11) sowie das Datenschutzrecht des Kantons Solothurn.

3. Begriffe

Wichtige Begriffe sind in Anhang 1 definiert.

4. Geltungsbereich

Das vorliegende Datenschutzkonzept gilt für alle Organe und Mitarbeitenden der Spitex Gäu, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Funktionen und Aufgaben Personendaten bearbeiten.

Es gilt ebenfalls für externe Personen und Firmen, sofern sie sich durch entsprechende schriftliche Vereinbarung zu dessen Einhaltung verpflichten.

5. Zielsetzung

Das Hauptziel dieses Konzepts ist die Gewährleistung des Schutzes der Persönlichkeit natürlicher Personen vor widerrechtlicher oder unverhältnismässiger Bearbeitung der Daten von Personen gemäss Ziffer 1. Dieses Konzept soll als verbindliche Richtlinie alle für Spitex Gäu tätigen Personen darin unterstützen, in Eigenverantwortung datenschutzrechtlich einwandfrei zu handeln.

Mit der Umsetzung dieser Zielsetzung vermeidet Spitex Gäu auch materielle Nachteile und Imageschäden, welche ihr aufgrund von datenschutzwidrigen Handlungen erwachsen könnten.

6. Grundsätze des Datenschutzes

6.1 Rechtmässigkeit

Rechtmässig ist die Datenbearbeitung, wenn sie durch die Einwilligung der betroffenen Person, eine gesetzliche Ermächtigung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gerechtfertigt ist.

[Titel] 2/9



6.2 Verhältnismässigkeit

Die Datenerhebung muss erforderlich sein, zudem soll ein überwiegendes Interesse an der Erhebung bestehen. Datenerhebungen auf Vorrat sind widerrechtlich, nicht mehr benötigte Daten sind zu vernichten.

6.3 Zweckbindung

Die Daten dürfen nur zum Zweck bearbeitet werden, der bei der Erhebung der Daten genannt wurde. Ihre Daten dürfen zu keinem für die betroffene Person nicht erkennbaren Zweck bearbeitet werden.

6.4 Transparenz

Die Datenerhebung und -bearbeitung muss klar erkennbar sein. Die notwendigen Informationen sollen direkt bei der betroffenen Person beschafft werden.

6.5 Datenqualität

Es muss sichergestellt sein, dass die bearbeiteten Daten richtig, vollständig und aktuell sind. Unrichtige und unvollständige Daten sind zu korrigieren oder zu vernichten.

6.6 Treu und Glauben

Widersprüchliches und rechtmissbräuchliches Verhalten ist unzulässig.

7. Datensicherheit: Massnahmen

Mit organisatorischen und technischen Massnahmen sollen der Datenschutz gewährleistet und Personendaten insbesondere vor dem Zugang Unbefugter, Missbrauch, Vernichtung, Verlust, technischen Fehlern, Fälschung, Diebstahl etc. geschützt werden.

7.1 Organisatorische Massnahmen

Zugang zu Personendaten besteht bei Spitex Gäu nach dem Grundsatz «So viel wie nötig, so wenig wie möglich».

Die Datenschutzverantwortlichen regeln deshalb in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Führungspersonen für jede Datensammlung, wer unter welchen Bedingungen Zugang zu Personendaten hat und wie dies überwacht wird.

Sie führen ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten gemäss den gesetzlichen Anforderungen und halten dieses aktuell.

Sie regeln zudem, wem Zugang zu archivierten Daten gewährt wird.

7.2 Technische Massnahmen

Der Schutz elektronisch bearbeiteter Daten wird insbesondere durch die Verwendung und regelmässige umfassende Verschlüsselung, den Einsatz von Firewalls, Virenschutzprogrammen etc. und die Protokollierung von Zugriffen gewährleistet.

[Titel] 3/9



Durch Zugangs- und Personendatenträgerkontrollen wird verhindert, dass unbefugte Personen Zugang zu Datenbeständen haben oder diese verändern, zerstören, entwenden etc.

7.3 Archivierung

Personendaten, die für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden, werden gemäss den Richtlinien der Datenschutzverantwortlichen aufbereitet und während der definierten Dauer archiviert.

7.4 Vernichtung

Daten von untergeordneter Bedeutung werden unmittelbar nach Erreichen des Bearbeitungszwecks vernichtet (physisch zerstört oder elektronisch unwiederbringlich gelöscht). Die datenschutzverantwortlichen Personen bestimmen die Einzelheiten.

8. Rechte der betroffenen Personen

Dem Ziel, im Alltag regelmässig eintretende Situationen datenschutzrechtlich korrekt zu handhaben, dienen die folgenden Handlungsanleitungen.

8.1 Aufklärung/Orientierung

Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeitende werden beim Eintritt über ihre datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten informiert.

Die Datenschutzverantwortlichen orientieren sie danach angemessen über die Beschaffung sie betreffender Personendaten.

8.2 Auskunfts-/Einsichtsrecht

Die von der Bearbeitung ihrer Daten betroffene Person darf über Erhebung, Herkunft, Inhalt, Zweck, Kategorie und Rechtsgrundlage Auskunft verlangen und in die Datensammlung Einsicht zu nehmen. Sie hat auch das Recht auf die Bekanntgabe der an der Sammlung Beteiligten und Datenempfänger.

Die Auskunft bzw. Einsicht verlangende Person muss sich über ihre Identität ausweisen.

Die Auskunft ist innert 30 Tagen in allgemeinverständlicher Weise, schriftlich und kostenlos zu erteilen.

Die Erteilung von Auskünften und die Einsichtsrechte dürfen ausnahmsweise beschränkt oder verweigert werden, wenn wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen von Dritten entgegenstehen.

Besteht das Risiko, dass die betroffene Person (v.a. Minderjährige) mit der Auskunftserteilung oder Einsichtnahme einer zu hohen Belastung ausgesetzt werden könnte, kann sie eine andere Person bestimmen, der an ihrer Stelle Auskunft erteilt bzw. Einsicht gewährt wird.

8.3 Recht auf Berichtigung

Widerrechtlich oder unrichtig bearbeitete sowie unrichtige Daten müssen berichtigt oder vernichtet werden.

[Titel] 4/9



8.4 Sperrung/Verweigerung der Datenbekanntgabe

Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse nachweist. Dies gilt dann nicht, wenn die Datenbekanntgabe eine gesetzliche Verpflichtung darstellt, aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist oder zur Aufklärung von mutmasslich rechtsmissbräuchlichen Handlungen der betroffenen Person erforderlich ist.

9. Handlungsanleitungen

Dem Ziel, dass im Alltag regelmässig eintretende Situationen datenschutzrechtlich korrekt gehandhabt werden, dienen die folgenden Handlungsanleitungen:

9.1 Verhalten bei telefonischen und schriftlichen Anfragen

Ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person oder ohne entsprechende gesetzliche Erlaubnis dürfen Personendaten nicht an Aussenstehende weitergegeben werden.

Bei telefonischen Anfragen ist die eindeutige Identifizierung der anfragenden Person sicherzustellen. Werden Telefongespräche aufgezeichnet, muss darauf hingewiesen werden und die Zustimmung des/der Gesprächspartner/in eingeholt werden.

9.2 Grundsätze der E-Mail-Nutzung

E-Mails können durch Dritte mitgelesen oder verändert werden. Grundsätzlich sollen deshalb möglichst wenig Personendaten per E-Mail übermittelt werden und sie sollen keine sensiblen Informationen oder Angaben über Passwörter und andere Zugangsdaten enthalten.

Per E-Mail dürfen besonders schützenswerte Daten grundsätzlich nur verschlüsselt übermittelt werden, sofern die betroffene Person keine gegenteilige, schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Zu beruflichen Zwecken bearbeitete Personendaten dürfen nicht auf privaten Geräten gespeichert werden.

Im Übrigen sind auch die Vorschriften im Reglement der Spitex Gäu über die IT-Nutzung zu beachten.

9.3 Verwendung Bild-/Tonaufnahmen

Auf Bild-, Film- und/oder Tonaufnahmen erkennbar dürfen nur Personen festgehalten werden, welche dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Die Einwilligung der betroffenen Person muss freiwillig, ausdrücklich und nach vorgängiger Aufklärung über den Zweck und die Verwendung der Aufnahmen erfolgen. Die Zustimmung kann schriftlich oder – bei Anwesenheit mehrerer Personen – mündlich oder nonverbal erfolgen und ist zu dokumentieren.

[Titel] 5/9



10. Bekanntgabe von Gesundheitsdaten an Dritte

10.1 Auskunftsregelungen gegenüber Krankenversicherern

Im Rahmen der Bedarfsabklärung wird den Krankenversicherern das Bedarfsmeldeformular zugestellt. Darauf wird zur Begründung der Stundenzahl die Situation und das Befinden der Kudinnen und Kunden möglichst genau beschrieben, ohne jedoch dem Krankenversicherer eine Diagnose mitzuteilen.

Der Krankenversicherer kann jedoch eine genaue Diagnose oder zusätzliche medizinische Auskünfte verlangen. Die Spitex Gäu ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Verlangen der Kudinnen und Kunden verpflichtet, medizinische angaben nur dem Vertrauensarzt bekanntzugeben.

10.2 Auskunftsregelungen gegenüber Medizinalpersonen

Medizinalpersonen, z.B. betreuende Ärzte, erhalten nur Auskunft soweit es für eine zweckgerichtete medizinische Versorgung und Zusammenarbeit notwendig ist. Hierzu ist das Einverständnis der Kundinnen und Kunden notwendig, es wird aber von einer stillschweigenden Zustimmung ausgegangen, sofern die Kundinnen und Kunden von der Zusammenarbeit der verschiedenen Medizinalpersonen weiss. Im Zweifelsfall ist die Erlaubnis der betroffenen Personen einzuholen.

10.3 Auskunftsregelungen gegenüber Behörden

Ohne Einwilligung der Kundinnen und Kunden dürfen keine Daten weitergegeben werden. Eine Ausnahme ist die Weitergabe von Informationen, wenn sie durch ein öffentliches Interesse oder ein Gesetz gerechtfertigt ist.

10.4 Auskunftsregelungen gegenüber Dritten und Vorstandsmitgliedern

An der Pflege und Betreuung oder der Administration unbeteiligte Dritte, auch Vereinsvorstände, dürfen keine Einblick in besonders schützenswerte Personendaten erhalten. Hierzu müssten die Kundinnen und Kunden ihre Einwilligung geben.

10.5 Auskunftsregelungen gegenüber Verwandten, Nachbarn und Freunden

Drittpersonen erhalten keine Auskunft über Kundinnen und Kunden, ausser es liegt eine ausdrückliche Einwilligung dieser vor. Personen mit Betreuungsaufgaben können Auskunft höchstens in Form von Anleitung oder Beratung für ihre Betreuungsaufgaben erhalten. Bei Datenauskunft über Verstorbene kann Auskunft gegeben werden, wenn ein Interesse nachgewiesen wird.

[Titel] 6/9



11. Verantwortlichkeiten

11.1 Vorstand

Der Vorstand ist auf strategischer Ebene für die Gewährleistung des Datenschutzes bei Spitex Gäu verantwortlich.

Er nimmt den Datenschutz als relevantes Thema in sein Risikomanagement-System auf und beurteilt die entsprechenden Risiken in strategisch stufengerechter Weise.

Er erlässt das vorliegende Datenschutzkonzept und überprüft dieses regelmässig.

Er bestimmt die Datenschutzverantwortlichen, regelt ihre Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Vorschriften der Gesetzgebung in einem Pflichtenheft und nimmt ihre regelmässige Berichterstattung entgegen.

11.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist in Zusammenarbeit mit den Datenschutzverantwortlichen zuständig für die Umsetzung dieses Konzepts und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen aller Datenbearbeitungen auf operativer Ebene.

Sie sorgt in geeigneter Weise dafür, dass alle Mitarbeitenden regelmässig für die Belange des Datenschutzes sensibilisiert und über die Vorgaben dieses Konzepts und deren Anwendung im beruflichen Alltag informiert werden.

11.3 Datenschutzverantwortliche

Die Datenschutzverantwortlichen nehmen betriebsintern die Aufgaben gemäss der Gesetzgebung und dem Pflichtenheft wahr.

Sie sind nach innen und aussen die Ansprechpersonen für alle Fragen bezüglich des Datenschutzes.

Sie prüfen die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung bei der Spitex Gäu.

Sie verfügen über ein Weisungsrecht, soweit dies für die Einhaltung der Gesetzgebung und die Umsetzung dieses Konzepts erforderlich ist.

Sie erstatten gegebenenfalls Meldungen an die Datenschutzbeauftragten des Bundes und/oder des Kantons.

Sie berichten dem Vorstand und der Geschäftsleitung regelmässig über die Datenbearbeitung in der Spitex Gäu, weisen dabei auf erkannte Risiken hin und gibt Empfehlungen für mögliche Verbesserungen ab. Über besondere Vorkommnisse von grösserer Tragweite orientieren sie unverzüglich.

Sie führen regelmässige Datenschutz-Audits durch und ziehen hierfür bei Bedarf externe Unterstützung bei.

Sie stehen dem Vorstand, der Geschäftsleitung, der Leitung HR, den Mitarbeitenden sowie den Kundinnen und Kunden bei datenschutzrechtlichen Fragen beratend zur Verfügung.

[Titel] 7/9



11.4 Leitung HR

Die Leitung HR ist für die sorgfältige und datenschutzkonforme Bearbeitung der Personendaten der Mitarbeitenden im Rahmen der Personalarbeit verantwortlich.

11.5 Führungspersonen

Die Vorgesetzten aller Stufen nehmen eine Vorbildfunktion wahr und fördern die Motivation der Mitarbeitenden, dem Datenschutz bei ihrem Handeln Rechnung zu tragen.

Sie sind in ihren Verantwortungsbereichen für die Durchsetzung und Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich, insbesondere im Rahmen dieses Konzepts und der Geschäftsprozesse.

Sie sorgen in Zusammenarbeit mit den Datenschutzverantwortlichen für die datenschutzmässige Sensibilisierung und handlungsorientierte Anleitung der Mitarbeitenden.

11.6 Mitarbeitende

Alle Mitarbeitenden der Spitex Gäu, welche Personendaten bearbeiten, tragen dem Datenschutz eigenverantwortlich Rechnung und handeln dabei insbesondere gemäss dem vorliegenden Konzept und den Weisungen der Datenschutzverantwortlichen.

Sie wenden sich bei Fragen und Unsicherheiten an ihre Vorgesetzten oder an die Datenschutzverantwortlichen.

Dieses Konzept gilt ab 01.09.2023.

Oensingen, 31. August 2023

Spitex Gäu

Der Präsident/in

Der Vizepräsident/in

[Titel] 8/9



12. Anhang 1: Begriffe

Personendaten	Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.
Besonders schützenswerte	 a) Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten;
Personendaten	 b) Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder Herkunft;
	c) genetische Daten;
	d) biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren;
	e) Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgung oder Sanktionen;
	f) Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe.
Bearbeiten von Personendaten	Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, wie das Beschaffen, Speichern, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.
Bekanntgabe von Personendaten	Jedes Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten.
Datensammlung	Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach bestimmten Personen erschliessbar sind.
Datenschutzverant- wortliche	Personen, welche betriebsintern die Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwachen und u.a. ein Verzeichnis der Datensammlungen führen.
Inhaber/in der Da- tensammlung	Verantwortliche/r für eine Datenbearbeitung. Sie/Er entscheidet allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung.
Persönlichkeitsprofil	Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.
Profiling	Bewertung bestimmter Merkmale einer Person aufgrund von automatisiert bearbeiteten Personendaten (um z.B. die Arbeitsleistung, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gesundheit, das Verhalten, bestimmte Vorlieben, den Aufenthaltsort oder die Mobilität zu analysieren oder vorherzusagen).

[Titel] 9/9